



SKM  
Rastatt

## Aktuelle Informationen zum SKM-Rastatt – und zum Betreuungsrecht Frühjahr 2016

### Das neue Pflegegesetz - Was ändert sich?

Im kommenden Jahr wird die Pflegeversicherung umgebaut. Von 2017 an bekommen Demenzkranke mehr Leistungen, dafür werden die Beiträge noch einmal angehoben. Die wichtigsten Änderungen:

*Der Bundestag hat am Freitag die zweite Stufe der Pflegereform beschlossen. Das Gesetz soll vor allem Demenzkranke im Pflegesystem besser stellen als bisher. Aber auch die Beträge steigen. Die wesentlichen Punkte im Überblick:*

▶ Statt der bisherigen drei Pflegestufen soll es von 2017 an fünf Pflegegrade geben, die neben körperlichen auch geistige und psychische Einschränkungen einbeziehen. Dafür ist ein neues Begutachtungsverfahren entwickelt und getestet worden. Berücksichtigt werden die Selbstständigkeit bei der Körperpflege, beim Anziehen und Essen, die Alltagsbewältigung, die Mobilität, die kommunikativen Fähigkeiten und die Sicherheit im Umgang mit Medikamenten oder Hilfsmitteln.

Im Verlauf des kommenden Jahres werden alle rund 2,7 Millionen Pflegebedürftigen automatisch neu eingestuft. Menschen mit körperlichen Einschränkungen kommen von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad, Demenzkranke in den übernächsten. Das Bundesgesundheitsministerium rechnet damit, dass rund 500.000 Menschen allein durch die neue Einstufung erstmals und viele weitere Pflegebedürftige höhere Leistungen aus der Pflegeversicherung bekommen. Wer im neuen System schlechter gestellt wäre, hat bis zum Lebensende Anspruch auf seine bisherigen Leistungen. Die Kosten für den Umbau von 4,4 Milliarden Euro sollen aus den Rücklagen der Pflegeversicherung genommen werden.

▶ Zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden von Angehörigen versorgt. Diese werden besser abgesichert: Die Pflegeversicherung zahlt Rentenbeiträge, sobald jemand an zwei Tagen pro Woche jeweils mindestens zehn Stunden einen Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 aufwärts betreut. Bisher lag diese Untergrenze bei zweimal 14 Stunden. Wer für die Pflege aus dem Job aussteigen muss, hat Anspruch auf Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und damit, falls nötig, auf Arbeitslosengeld nach der Pflegephase.

▶ Die irreführenden Pflegenoten (Pflege-TÜV) werden abgeschafft - allerdings erst in drei Jahren. Bis dahin empfiehlt der Pflegebeauftragte der Bundesregierung, Karl-Josef Laumann (CDU), die stets zu positiven Noten zu ignorieren und sich im Heim selbst umzuschauen. 2018 soll es ein **neues Benotungssysteme für Heime** und 2019 auch für ambulante Dienste geben.

▶ Heimbewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5 zahlen künftig einen festen, einheitlichen Eigenanteil für die Pflegeleistungen, der voraussichtlich bei etwa 580 Euro im Monat liegen wird. Bisher steigt der Eigenanteil mit jeder höheren Pflegestufe.

▶ Die Pflegeheime, Pflegekassen und Sozialhilfeträger müssen bis Ende September 2016 neue Pflegesätze für die Heime vereinbaren. Die Personalstruktur und die Personalschlüssel sollen dem neuen System angepasst werden.

▶ Das Gesetz enthält auch die Verpflichtung für Kassen, Heimträger- und Pflegeverbände, bis Mitte 2020 ein fundiertes Verfahren zur Personalbemessung zu entwickeln. Aus Sicht der Berufsverbände und Gewerkschaften kommt das zu spät. Sie warnen, die Reform könnte am Personalmangel scheitern.

▶ Schon von 2016 an müssen die Pflegekassen die Beratung verbessern und feste Ansprechpartner benennen. Angehörige haben künftig genauso Anspruch auf eine Beratung wie ein Pflegebedürftiger.

▶ Zur Finanzierung der Reform steigt der Beitragssatz der Pflegeversicherung am 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent, für Kinderlose auf 2,8 Prozent. Zuletzt wurde er für die erste Stufe der Reform Anfang dieses Jahres um 0,3 Prozentpunkte angehoben.

aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.11.2015, per E-Mail von SKM-Diözesanverein November 2015

Zu diesem Thema haben wir auch eine Veranstaltung für Sie geplant am 20.09.2016 mit Frau Mirela Rapp, Leiterin der Altentagesstätte in Durmersheim. Die Veranstaltung findet im Martha Jäger Haus in Rastatt statt.

## **Antragsverfahren für Zuzahlungsbefreiung 2017**

Wir erleben bei unseren hauptberuflichen Betreuungen aktuell eine positive Entwicklung, dass bereits jetzt schon von Seiten der AOK die Möglichkeit der Befreiung zugesandt wird. Eine Verfahrensvereinfachung bei Sozialhilfe bzw. Grundsicherung wurde uns von Seiten der AOK Mittelbaden erklärt: in diesen Fällen reicht der jeweilige Bescheid aus. Ohne diese Leistungen sind Renten, Arbeitseinkommen, ggf. Miet- und Pachteinnahmen und Zinseinnahmen (ab einem Betrag von über Euro 100,--) nachzuweisen.

Nicht einzureichen sind: Pflegegeldleistungen, Wohngeldzahlungen, Fahrtkostenerstattungen, Kindergeldzahlungen, Betreuungsleistungen.

Inwieweit diese Aussage auch für andere Krankenkassen gilt kann nicht garantiert werden.

Verfahrenspflegschaften:

In letzter Zeit haben sich die Anrufe von neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer bei uns gehäuft, die nachfragen, warum in dem Verfahren ein weiterer „Betreuer“ bestellt wurde. In diesen Fällen hat es sich in der Regel um Verfahrenspfleger gehandelt.

Diese haben die Aufgaben die Rechte des Betreuten ggf. auch nochmals gesondert gegenüber dem Betreuer zu vertreten.

Hierzu gibt es laut dem Gesetz über das Verfahren von Familiensachen kurz Fam FG folgende Gründe, die zu einer Bestellung eines Verfahrenspflegers führen:

[§ 276 FamFG](#) hebt besonders drei Fälle hervor, in denen in der Regel im [Betreuungsverfahren](#) ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist:

- wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll (Abs. 1 Nr. 1);
- wenn Gegenstand des Verfahrens die Anordnung einer Betreuung für alle Angelegenheiten ist (Abs. 1 Nr. 2);
- wenn über die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine [Sterilisation \(§ 1905 BGB\)](#) entschieden werden soll ([argumentum e contrario](#) aus Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2) sowie § 297 FamFG.

Auch ist stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn über die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen zu entscheiden ist (§ 1904 Abs. 2 BGB; § 298 FamFG).

Da insbesondere das Amtsgericht Rastatt zu der Bestellung einer Betreuung mit „allen Angelegenheiten“ neigt, ist es daher logische Konsequenz, dass auch ein Verfahrenspfleger bestellt wird. Ihre Arbeit als Betreuer ist davon in der Regel aber nicht tangiert

## **Kündigung/Abschluss eines Miet-/Heimvertrages**

Für Kündigung/Abschluss eines Miet-/Heimvertrages ist ein entsprechender Aufgabenkreis notwendig: "Wohnungsangelegenheiten" oder "Aufenthaltsbestimmung" und "Vermögenssorge".

Wenn dem Betreuer der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ oder „Wohnungsangelegenheiten“ übertragen wurde, gilt:

- a) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichtes vor der Kündigung.
- b) Zur wirksamen Aufhebung eines Mietverhältnisses (sog. Mietaufhebungsvertrag) über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Diese kann vor Abschluss des Aufhebungsvertrags (dann muss dem Gericht eventuell der Vertragsentwurf vorgelegt werden) oder nachträglich (nachdem der Aufhebungsvertrag von den Vertragsparteien unterschrieben wurde) beim Betreuungsgericht beantragt werden kann.

Wenn der Betreute selbst die Kündigung unterschreibt, ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Voraussetzung dafür ist, dass er geschäftsfähig ist, also genau weiß, was er unterschreibt.

Im Rahmen der oben genannten Aufgabenkreise muss der Betreuer eine Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich dem Betreuungsgericht mitteilen. (Sollte er die Aufgabenkreise nicht haben, ist eine Information an das Betreuungsgericht trotzdem sinnvoll).

Der Abschluss eines Mietvertrages für eine Wohnung ist nicht genehmigungspflichtig, wenn der Wohnraum mit den üblichen Kündigungsfristen gekündigt werden kann.

Anders verhält es sich, wenn für den Betreuten ein unbefristeter Pacht- oder Mietvertrag abgeschlossen wird, der vertraglich länger als 4 Jahre dauert. Hier wäre die Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich. Die Genehmigung des Betreuungsgerichtes bezieht sich auf alle Verträge, bei denen der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen (länger als 4 Jahre) verpflichtet wird.

Diese Auffassung ist nicht einheitlich geregelt, im Landkreis Lörrach vertreten die zuständigen Amtsgerichte aber diese Auffassung.

Die Zustimmung zu einem Heimvertrag bedarf nicht der Zustimmung des Betreuungsgerichtes, selbst wenn ein bestimmtes Zimmer gemietet wird und der Betreute den Vertrag nicht selbst wirksam abschließen kann. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimverträge) regelt einen Vertragstyp, der keinen Unterfall des Mietrechts darstellt.

Es bleibt aber eine unverzügliche Mitteilungspflicht an das Betreuungsgericht, damit im Rahmen der Aufsicht der angestrebte Heimwechsel noch geprüft werden kann.

zusammen gestellt von den Rechtspflegern an den Betreuungsgerichten im Landkreis Lörrach

## **§ 32 des Bundesmeldegesetzes: Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen**

§ 32 des Bundesmeldegesetzes wird in 2 Vorschriften zitiert

(1) 1. Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen ... dienen, aufgenommen wird ... muss sich nicht anmelden, solange er für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. 2. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, innerhalb von zwei Wochen anzumelden. 3. Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, haben die Leiter der Einrichtungen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Einrichtung zuständig ist; die betroffenen Personen sind zu unterrichten.

Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

Hat der Betreffende keinen Betreuer oder hat dieser nicht die Aufenthaltsbestimmung, liegt die Meldepflicht beim Heimleiter, wenn der Betroffene zu einer Meldung nicht in der Lage ist.

Alle genannten Regelungen gelten bundesweit.

von: Horst Deinert, freiberuflicher Dozent im Betreuungswesen, Autor, Sozialarbeiter

### **Betreutenhaftpflichtversicherung**

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Übernahme einer neuen (ehrenamtlichen) Betreuung auch die Frage der Betreutenhaftpflichtversicherung im Raum steht. Nach Rücksprache mit unserem Versicherer kann auch innerhalb des Jahres die Sammelhaftpflichtversicherung für den jeweiligen Betreuten abgeschlossen werden. Es fällt im ersten Jahr dann unabhängig des Einstiegsdatums die jährliche Pauschale von Euro 39,50 an.

Wenn es bereits eine Haftpflichtversicherung gibt besteht die Möglichkeit diese z.B. zum Jahresende zu kündigen und dann auf die SKM Sammelhaftpflichtversicherung umzusteigen.

Die laufenden Betreutenhaftpflichtversicherung bleiben von dieser Neuerung unberührt. Sie bekommen weiterhin Ende des Jahres eine Abfrage bei der Sie für das Folgejahr die Versicherung wieder neu abschließen können.

### **Bestattungspflicht**

Wenn Ihr Betreuer Bestattungspflichtiger für einen Verwandten ist (wer bestattungspflichtig ist können Sie im § 31 Abs 1 Bestattungsgesetz nachschlagen) , dann ist es – sofern Sie den Aufgabenbereich Vermögenssorge haben – Ihre Pflicht die Bestattung zu organisieren, ggf, entsprechende Anträge auf Kostenübernahme durch das Sozialamt zu stellen, und mit dem Bestatter ggf. Vereinbarungen für die ratenweise Zahlung der nicht vom Sozialamt übernommenen Kosten zu treffen. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, damit wir Ihnen ggf. mit günstigen Bestattungsanbietern und weiteren Verfahrenshilfen zur Seite stehen können.

## Zukunft Spenden

Ohne Moos – nix los“ Wir versuchen über verschiedene Kanäle unsere Arbeit zu finanzieren. Einer davon ist die Zukunft-Spende: Sie feiern Geburtstag oder ein Jubiläum und wissen nicht, was Sie sich wünschen sollen?

Wünschen Sie sich doch eine Spende zugunsten des SKM – Lörrach. Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre Spendenaktion



## Tue Gutes mit gooding.de

Die Internet-Plattform [www.gooding.de](http://www.gooding.de) ermöglicht es jedem, unseren Verein durch seine Online-Einkäufe zu unterstützen – ganz ohne Mehrkosten. Angeschlossen sind mehr als 1.000 Online-Shops wie Amazon, Ebay, HRS, Bahn oder Zalando. Bei jedem Einkauf erhält unser Verein eine Provision, im Durchschnitt ca. 5% des Einkaufswertes. Sie selbst bezahlen dabei nicht mehr, die Provision wird durch die Unternehmen gezahlt. Gooding selbst finanziert sich durch einen freiwilligen Anteil der Unternehmensprovision. Man muss sich als Nutzer nicht registrieren und keine Daten über sich preisgeben. Daher würden wir uns freuen, wenn Sie Ihre Online Einkäufe über Gooding machen und unseren Verein dabei auswählen!

Gehen Sie dazu auf unsere Homepage: [www.skm-rastatt.de](http://www.skm-rastatt.de). Wählen Sie unter „gutes tun“ den Link „Einkaufen und spenden“, klicken Sie hier auf den Link im Kasten „jetzt mitmachen“. Sie landen auf der Seite von gooding.de. Wählen Sie nun Ihren Online-Shop aus, bei dem Sie einkaufen wollen und tätigen Sie ganz normal Ihren Einkauf.

Alternativ geben Sie folgenden Link ein: <https://www.gooding.de/organization/list/sorting/score/q/SKM>

Wir freuen uns über jeden, der unseren Verein auf diese Weise unterstützt.

Frühjahr 2016

Andreas Funk  
Geschäftsführer